



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes an der ProPraxis GmbH in Zusammenarbeit mit der Diploma Hochschule –Private FH Nordhessen, Bachelorstudiengang „Medizinalfachberufe“

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 30. September 2015

Linz, 28.10.2015



Inhaltsverzeichnis

1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria	3
2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungs-einrichtung	4
3 Gutachter/innen.....	4
4 Gutachten	5
4.1 Vorbemerkungen	5
4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien	5
4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1	5
4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2	5
4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3	6
4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4	8
4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5	9
4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6	9
4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7	10
5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	10



1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben¹ und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria² durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

¹ Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf

² Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG
https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf

2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	ProPraxis GmbH
Rechtsform	Juristische Person des Privatrechts
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	DIPLOMA Hochschule – Private FH Nordhessen
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	Medizinalfachberufe
Art des Studiums	Bachelorstudium
Akademischer Grad	Bachelor of Arts, B.A.
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	maximal 25 pro Standort
Organisationsform	Berufsbegleitendes Fernstudium mit 14-tägigen Präsenzveranstaltungen (12 pro Semester)
Dauer und Umfang	180 ECTS-Punkte (CP), 7 Semester, 1 CP entspricht 30 Stunden, davon anrechenbar durch absolvierte Berufsausbildung in den genannten Zugangsberufen: 60 CP Regelstudienzeit für das verbleibende Studium: 5 Semester
Standort/e des beantragten Studienangebots	Graz, weiters geplant: Wien, Klagenfurt
Unterrichtssprache	Deutsch

3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Dr. ⁱⁿ Barbara Schildberger, M.A.	Studiengangsleiterin FHG OÖ BA Hebamme	Vorsitzende, Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Martin Weidinger, MSc	Selbstständiger Physiotherapeut	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Dr. Simon Fandler	Medizinische Universität Graz	Studentischer Gutachter

4 Gutachten

4.1 Vorbemerkungen

Die GutachterInnengruppe greift in ihrem Gutachten auf die Informationen bzw. Darstellungen aus dem Antrag der ProPraxis GmbH vom 27.07.2015 sowie auf die im Zuge der Gespräche gewonnen Informationen beim Vor-Ort-Besuch in Graz/Seiersberg vom 30. September 2015 zurück.

Im schriftlichen Antrag und den entsprechenden Anlagen von ProPraxis GmbH zeigten sich einige Unklarheiten und Widersprüche, welche im Vor-Ort-Besuch geklärt werden konnten beziehungsweise im Gutachten näher dargestellt sind. Offene Fragen im Zusammenhang mit formalen Kriterien (Anzahl der Studienplätze und Firmensitz der antragstellenden Einrichtung/Standort des geplanten Studiengangs) konnten in der ersten Fragerunde geklärt werden.

In Hinblick auf die berufliche Perspektive der AbsolventInnen des Studiengangs wird vonseiten der ProPraxis GmbH argumentiert, dass eine derzeit in Begutachtung befindliche Gesetzesnovelle des GuK-Gesetzes eine Akademisierung des gehobenen Pflegedienstes vorsehe. Daraus wird vonseiten der VertreterInnen der ProPraxis GmbH geschlossen, dass auch ein nachträglicher Erwerb eines akademischen Grades für diese Berufsgruppe unabdingbar wäre. Ebenso wäre es mit finanziellen Nachteilen verbunden, wenn eine nachträgliche Akademisierung nicht erfolgen würde. Die GutachterInnengruppe stellt fest, dass es dafür derzeit keinerlei gesetzliche Grundlage gibt, aus der diese Schlüsse gezogen werden können.

Die Diploma Hochschule – Private Fachhochschule Nordhessen ist eine Fachhochschule, die sich primär als Fernhochschule mit dezentralen Studienzentren, dies wäre im vorliegenden Fall Graz, versteht und Studienangebote anbietet, die sich einerseits mit Familie bzw. Beruf vereinbaren lassen und in denen andererseits das Einbringen von Berufserfahrung gewünscht ist. Die Hochschule verfolgt mit dem Studiengang die Zielsetzung, die Gesundheitsfachberufe akademisch zu fundieren. Der Studiengang „Medizinalfachberufe“ der Diploma Hochschule ist durch die Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHGPS) grundsätzlich bis 30.09.2020 akkreditiert.

4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die ProPraxis GmbH hat ihren Sitz in Wien, dieses Kriterium ist erfüllt.

4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht

durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*

- **Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange:**
Im Kooperationsvertrag der Diploma Hochschule und der ProPraxis GmbH werden die gemeinsame Zusammenarbeit und die entsprechenden Zuständigkeiten geregelt, weshalb dieses Kriterium als erfüllt gesehen wird.

- **Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre:**
In den verwendeten Studienhandbüchern und Modulhandbüchern werden klare inhaltliche Vorgaben gemacht, im Rahmen der Präsenzphasen obliegt die Gestaltung der Lehrveranstaltungen den Lehrenden. Von Seiten des Vertreters der Diploma Hochschule wird versichert, dass kein Eingriff in die Freiheit der Wissenschaft und Lehre vorgenommen wird. Das Kriterium ist erfüllt.

- **Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben:**
Im Kooperationsvertrag sowie im Modulhandbuch werden die zu erbringenden Studienleistungen geregelt, somit kann dieses Kriterium als erfüllt gesehen werden.

- **Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien:**
In der Prüfungsordnung der Diploma Hochschule sind Zulassungs- und Auswahlverfahren der Studierenden geregelt, weshalb auch dieses Kriterium als erfüllt erkannt wird.

- **Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en):**
Im Kooperationsvertrag der Diploma Hochschule und der ProPraxis GmbH ist die Verwendung der gültigen Studien- und Prüfungsordnung verbindlich geregelt. Dieses Kriterium ist erfüllt.

- **Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten:**
Die Mitsprache der Lehrenden und Studierenden im Studiengang ist durch unterschiedliche Kommunikationsstrukturen (z.B. online-Modulkonferenzen, virtuelle Sprechstunden bei Dekan oder Lehrenden, Evaluierung) gesichert. Dieses Kriterium ist erfüllt.

4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

Studienangebot

- a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglicht wird.*
- b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung*

(„Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.

d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.

e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.

f. Für das Angebot von Doktoratsprogrammen oder Teilen davon gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- Die antragstellende Einrichtung schafft ein geeignetes Forschungsumfeld, indem sie einen intensiven Kontakt der Doktorand/inn/en mit dem aktiv forschenden wissenschaftlichen Personal, sowie die Möglichkeit zur inner- und außerinstitutionellen Kooperation gewährleistet.
- Für das Doktoratsprogramm oder die Teile davon ist an der antragstellenden Einrichtung ausreichend wissenschaftliches Stammpersonal mit entsprechender fachlicher Qualifikation (Habilitation oder habilitationsäquivalenter Qualifikation), anerkannten Forschungsaktivitäten und Erfahrung in der Betreuung von Doktorand/inn/en vorhanden. Die selbständige Betreuung von Doktorand/inn/en setzt jedenfalls die volle Lehrbefugnis für das wissenschaftliche Fach voraus.
- Die Lehr- und Betreuungsleistung im Rahmen des Doktoratsprogramms bzw. der Teile davon ist für das wissenschaftliche Stammpersonal der antragstellenden Einrichtung neben dessen allfälligen sonstigen Lehr-, Forschungs- und Verwaltungsaufgaben angesichts der geplanten Zahl an Doktorand/inn/en leistbar. Als Richtwert für eine angemessene Betreuungsrelation ist von maximal 5-6 Doktorand/inn/en pro Betreuer/in auszugehen.

g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

Anhand der Antragsunterlagen und den Ergebnissen der Gespräche im Zuge des Vor-Ort-Besuches zeigte sich, dass sich die Diploma Hochschule für die inhaltliche Gestaltung des Curriculums und der Lernmaterialien verantwortlich zeigt, während die ProPraxis GmbH die Organisation der Präsenz-Veranstaltungen, zunächst am Standort Graz, gewährleistet.

4.2.3.a Der hohe Anteil an Selbststudium zwischen den Präsenzphasen (der sogenannten Kontaktzeit) fordert von den Studierenden ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, dies wird durch didaktisch geeignete Methoden (verschiedene Aufgabenstellungen wie z.B. Literaturstudium, Selbsttests in den Studienheften) gefördert. Das Selbststudium wird laut Aussagen beim Vor-Ort-Besuch durch die Kontaktzeit gelenkt. Dieses Kriterium kann als erfüllt gesehen werden.

4.2.3.b Die Lehrenden der ProPraxis GmbH wissen über die zu fordernde Studierendenleistung Bescheid und signalisieren die Zusammenarbeit mit den Modulverantwortlichen der Diploma Hochschule. Einer Überschreitung der definierten „workload“ wird so entgegengesteuert. Aus Sicht der GutachterInnen kann so die Gewährleistung der Einhaltung der workload festgestellt werden.

4.2.3.c Aufgrund des hohen Anteils an Selbststudium und der Planung der Präsenzveranstaltungen am Wochenende kann von einer Vereinbarkeit mit einer beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Zur Erleichterung der Studierbarkeit kann das Studium gebührenfrei um vier Semester verlängert werden. Das Kriterium wird als erfüllt gesehen.

4.2.3.d Das Grundformat der Prüfungen wird von Seiten der Diploma Hochschule vorgegeben. Die Prüfungen werden von den bei der ProPraxis GmbH beschäftigten Lehrenden konzipiert und über das Prüfungsamt der Diploma Hochschule freigegeben. Ebenso sind die Prüfungsergebnisse dem Prüfungsamt vorzulegen. Auf diese Weise kann die Erreichung der definierten Lernergebnisse gewährleistet werden, dieses Kriterium ist damit erfüllt.

4.2.3.e Die Möglichkeit der Einbindung der Studierenden in F&E ist nur rudimentär im Rahmen der Bachelorarbeiten geplant. Es ist angedacht, mit bestehenden KooperationspartnerInnen konkrete F&E Projekte für Bachelor-Arbeiten zu realisieren. Abseits der Bachelor-Arbeiten ist eine Einbindung von Studierenden in F&E derzeit noch nicht vorgesehen. Aufgrund der begrenzten Anforderungen an ein Bachelorstudium hinsichtlich F&E kann dieses Kriterium dennoch als erfüllt gesehen werden.

4.2.3.f Nicht für dieses Verfahren relevant.

4.2.3.g Für die Durchführung von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning sind geeignete technische und organisatorische Voraussetzungen (z.B. Online Campus, Lehrmaterialien als Download) gegeben. Dieses Kriterium kann als erfüllt erkannt werden.

4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

Personal

a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

4.2.4.a. Das Lehrpersonal des Studiengangs wird vonseiten der ProPraxis GmbH angestellt und durch die Diploma-Hochschule nach vorheriger Prüfung gemäß den Richtlinien des Landes Hessen bestellt. Vonseiten der ProPraxis GmbH wird angegeben, dass die am Standort Graz Lehrenden als Lehrende der Diploma Hochschule gelten, welche mit der ProPraxis GmbH ein Vertragsverhältnis eingehen. Im Antrag wurden die Lebensläufe des geplanten Lehrpersonals sowie deren wissenschaftliche und fachliche Eignung vorgelegt. Die Qualifikation und Expertise des Lehrpersonals entsprechen klar den Kriterien.

4.2.4.b. Vonseiten der ProPraxis GmbH ist für die Abhaltung der Lehrveranstaltungen die Anstellung von momentan sechs Lehrenden auf Basis von Werkverträgen oder Verträgen als

freie DienstnehmerInnen geplant (davon eine Habilitierte, fünf Promovierte). Zwei weitere Lehrende sind derzeit hauptberuflich bei der ProPraxis GmbH beschäftigt und werden ebenfalls für einzelne Lehrveranstaltungen des Studiengangs zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Durchführung des Studiums werden die Präsenzlehrveranstaltungen von der antragsstellenden Einrichtung ProPraxis GmbH durchgeführt, die Selbststudienzeit wird – wie erwähnt - durch die Präsenzlehrveranstaltungen, zum Teil aber auch durch die von der Diploma-Hochschule bereitgestellten Lernunterlagen geleitet.

Nachdem sich für die Präsenzlehrveranstaltungen und die dadurch geleitete Selbststudienzeit die ProPraxis GmbH verantwortlich zeigt, stellt das GutachterInnenteam fest, dass die überwiegende Mehrheit des Studiengangs durch die ProPraxis GmbH selbst durchgeführt wird. Daher sind die Kriterien in Hinblick auf die Anzahl hauptberuflich angestellten Personals mit entsprechender wissenschaftlicher Qualifikation nicht erfüllt.

4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

Qualitätssicherung

- a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.*
- b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.*
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.*

4.2.5.a. Ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung ist vonseiten der Diploma-Hochschule vorgesehen und verpflichtend für die Durchführung des Studiengangs im Rahmen der ProPraxis GmbH, weshalb dieses Kriterium als erfüllt angesehen werden kann.

4.2.5.b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung des Studienganges sind in das Qualitätssicherungssystem der Diploma-Hochschule integriert, daher ist auch dieses Kriterium erfüllt.

4.2.5.c. Die Studierenden können sich über unterschiedliche Kommunikationskanäle an der Reflexion über das Studium und die Studienbedingungen sowie über die Organisation beteiligen, insbesondere ist eine Lehrveranstaltungsevaluation über den Online-Campus der Diploma-Hochschule vorgesehen. Weiters gibt es Sprechstunden für Studierende mit den Lehrenden und dem Dekan. Daher sieht das GutachterInnen-Team auch dieses Kriterium als erfüllt an.

4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

Infrastruktur

Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.

Im Vor-Ort-Besuch konnte die dem letzten Stand der Technik entsprechende, ausreichende Ausstattung an Räumen und Sachmitteln aufgezeigt werden. Über den Online-Campus der Diploma-Hochschule ist eine große Anzahl an E-Books für alle Studierende abrufbar, darüber hinaus ist eine Fernleihe von Büchern aus anderen Studienzentren der Diploma-Hochschule möglich. Dieses Kriterium ist daher erfüllt.

4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Die ProPraxis GmbH wirbt auf ihrer Homepage bereits mit dem vorliegenden Studiengang, es gibt allerdings keinerlei Hinweis oder Vorbehalt darauf, dass der Studiengang derzeit noch nicht durch die AQ Austria bestätigt wurde oder derzeit ein Evaluationsverfahren im Laufen wäre.

Hinsichtlich des geplanten Studienstarts zeigten sich im vorliegenden Antrag, den Informationen der VertreterInnen der ProPraxis GmbH im Vor-Ort-Besuch und der gebotenen Informationen auf der Homepage der ProPraxis GmbH deutliche Widersprüche.

Die ProPraxis GmbH gibt an, dass potenzielle Studierende schriftlich darüber informiert werden, dass der Abschluss des Studiengangs nicht gleichwertig mit einem entsprechenden österreichischen akademischen Grad ist. Im Vor-Ort-Besuch wurde darauf vonseiten der Antragstellerin nicht mehr Bezug genommen, auf der Homepage der ProPraxis GmbH zeigte sich keinerlei derartige Information.

Daher ist dieses Kriterium gegenwärtig als nicht erfüllt anzusehen.

5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Zusammenfassend stellen die GutachterInnen fest, dass das Kriterium der rechtsverbindlichen Regelung der definierten Angelegenheiten erfüllt ist: die Durchführung sämtlicher den Studiengang betreffenden Belange, die Zulassungs- und Auswahlverfahren, die Studienleistungen, die Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und Lehre sowie Möglichkeiten der Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in akademischen Angelegenheiten ist in entsprechenden Verträgen bzw. Ordnungen geregelt.

Das Qualifikationsprofil und die Konzeption des Studienganges entsprechen den Anforderungen. Die Diploma Hochschule bietet als Kooperationspartnerin ein methodisch-didaktisch fundiert aufbereitetes Studienangebot und ein etabliertes

Qualitätssicherungssystem. Die Studierenden werden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet. Die tatsächliche Arbeitsbelastung entspricht den Vorgaben des Curriculums, das Arbeitspensum ist mit einer Berufstätigkeit vereinbar. Es wird sichergestellt, dass die definierten Lernergebnisse erreicht werden. Es ist geplant, Studierende im Rahmen der Bachelor-Arbeiten in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten einzubinden. Das Prüfkriterium über das Studienangebot kann demnach als erfüllt erachtet werden.

Das bestellte Lehrpersonal zur Durchführung der Lehrveranstaltungen an der ProPraxis GmbH ist wissenschaftlich und fachlich geeignet, allerdings wird von hauptberuflichen Anstellungen abgesehen. Da die überwiegende Mehrheit des Studienganges bei der ProPraxis GmbH selbst durchgeführt wird -die Selbststudienzeit wird durch die Kontaktzeit gesteuert - ist davon auszugehen, dass die ProPraxis GmbH die Personalkriterien (1 Habil VZ/ 2 TZ mit Doktorat) zu erfüllen hat. Diese Personalerfordernis kann die ProPraxis GmbH zur Zeit nicht vorweisen, das Prüfkriterium ist daher als nicht erfüllt anzusehen.

Das Prüfkriterium der Qualitätssicherung ist für die erforderlichen Angelegenheiten erfüllt: Die ProPraxis GmbH gewährleistet einen periodischen Prozess der Qualitätssicherung, Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Weiterentwicklung sind in das Qualitätssicherungssystem der Diploma Hochschule integriert und die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit der Einbringung von Feedback.

Das Prüfkriterium der Infrastruktur wird von den GutachterInnen als erfüllt erkannt.

Das Prüfkriterium der Information wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht erfüllt erkannt. Bezüglich des geplanten Studienbeginns wurden Informationen widersprüchlich kommuniziert. Das Studiengangsmarketing bezieht sich auf eine noch nicht beschlossene Gesetzesgrundlage. Es findet sich auf der Homepage kein Hinweis auf die fehlende Bestätigung oder ein Vorbehalt auf das laufende Evaluierungsverfahren.

Empfehlung:

Da die GutachterInnen die Prüfkriterien Personal und Information als nicht erfüllt erkennen, ist nicht sichergestellt, „dass die an der Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen.“ (§27 Abs 5 HS-QSG) Sie empfehlen daher dem Board folgende Auflagen auszusprechen:

Auflagen:

- Bestätigung über die Erfüllung der Personalkriterien (1 Habil VZ/ 2 TZ mit Doktorat) binnen 9 Monaten (siehe Richtlinie Abschnitt III/Ziffer 27)
- Überarbeitung der Homepage: Adaptierung der Marketingmaßnahmen an die gültige Gesetzeslage (GuK-Gesetz)
- Überarbeitung der Homepage: Hinweis auf laufendes Evaluierungsverfahren und fehlende von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung